

Gefördert von



Umwelt
Bundesamt

Dr. Peter Kersandt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Das „Drittbeteiligungsverfahren“ gemäß § 9 UIG - Praxiserfahrungen aus Sicht der Wirtschaft -

1. Drittbetroffene sind rechtzeitig vor der Informationsgewährung zu informieren/anzuhören, auch um ggf. gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu können. Diese sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG ergebende Pflicht wird von den informationspflichtigen Stellen stärker beachtet als früher.
2. Die Überwachung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften obliegt den zuständigen Behörden, die Kontrolle der behördlichen Entscheidungsprozesse ist Aufgabe der Gerichte. Der freie Zugang zu Umweltinformationen dient nicht der Verlagerung dieser originär staatlichen Funktionen auf (zunehmend professionalisierte) Teile der Öffentlichkeit.
3. Drittbetroffene können sich gegenüber Umweltinformationsansprüchen auf Art. 16 bzw. 17 EU-GR-Charta sowie Art. 12 bzw. 14 GG berufen. Einige der jüngeren Gerichtsentscheidungen zum Umweltinformationsrecht haben die Grundrechte der Drittbetroffenen nicht ausreichend im Blick und bedürfen deshalb der Korrektur in der Rechtsmittelinstanz.
4. Die Art des Informationszugangs kann (ggf. muss) auch zum Schutz der Rechte des Drittbetroffenen, einschließlich berechtigter wirtschaftlicher Interessen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 lit. d) UI-Richtlinie), beschränkt werden. Eine solche Beschränkung, z. B. auf Einsichtnahme in den Diensträumen der Behörde ohne Reproduktionsmöglichkeit, kann im Einzelfall ein milderer Mittel gegenüber der gänzlichen Ablehnung des Antrags sein.
5. Die sofortige Vollziehung eines vom Drittbetroffenen angefochtenen Umweltinformationsbescheids im überwiegenden Interesse des Antragstellers setzt voraus, dass diesem (unter Berücksichtigung des Zwecks des UIG) ohne den vorzeitigen Informationszugang schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile drohen. Dieser durch Art. 19 Abs. 4 GG vorgegebene Entscheidungsmaßstab droht in der Praxis zu Lasten des Drittbetroffenen aufgeweicht zu werden (vgl. jüngst OVG Magdeburg, Beschluss vom 09.02.2018 – 2 M 30/17).



6. Die Beteiligten eines Rechtsstreits über die Zugänglichmachung von Umweltinformationen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Verfahren zügig zum Abschluss gebracht werden und Rechtssicherheit eintritt. Dies ist in der Praxis teilweise nicht gewährleistet, wenn Eilverfahren (auch) in UIG-Angelegenheiten (nach zwischenzeitlicher Verbesserung) wieder 12 Monate und länger, Hauptsacheverfahren drei Jahre und länger dauern. Offensichtlich halten die Ausstattung der Verwaltungsgerichte und das Prozessrecht (die VwGO) nicht Schritt mit den neuen und erweiterten Rügemöglichkeiten, die der Gesetzgeber im Bereich des Umweltrechts geschaffen hat.